

Antwort zur Anfrage Nr. 1830/2023 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend Aktualisierung des Straßenverzeichnisses in der Straßenreinigungssatzung (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1:

Zwischenzeitlich wurde durch den ehemaligen Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sporadisch der Reinigungszustand der zentral gelegenen Straßen bzw. Straßenabschnitte im Bereich des Ortskerns überprüft und insbesondere die Verschmutzungen per Foto dokumentiert. Es wird gebeten, die erst heutige Unterrichtung des Ortsbeirates aufgrund der neuen Struktur des ehemaligen Entsorgungsbetriebes zu entschuldigen.

zu 2:

Unter Einbindung der Abteilung Umweltordnung des Grün- und Umweltamtes standen in Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz insbesondere diejenigen Anliegergrundstücke im Fokus, entlang derer offensichtlich seit Längerem der Reinigungsverpflichtung nachweislich nicht nachgekommen wurde. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um fünf Anlieger:innen, die folglich vonseiten der Umweltordnung aufgefordert wurden, ihrer durch Satzung übertragenen Reinigungsverpflichtung (Straßenreinigungsverzeichnis Teil B) auch nachzukommen. Entlang der überwiegenden Anzahl der Grundstücke befand sich die öffentliche Verkehrsfläche zum Zeitpunkt der Nachkontrolle durch die Umweltordnung in keinem Zustand, der eine Aufforderung zur regelmäßigen Straßenreinigung gerechtfertigt hätte. Bei einigen Grundstückslagen konnte sogar eine (z. T. deutliche) Verbesserung des Reinigungszustandes festgestellt werden.

Da der alte Ortskern von Mainz-Hechtsheim regelmäßig von der Abfallbehörde befahren bzw. begangen wird, kann in diesem Zuge die Situation vor Ort weiter beobachtet und ggf. nachjustiert werden.

Mithin ist es nicht geboten, die zentral gelegenen Straßen bzw. Straßenabschnitte im Bereich des Ortskerns in die gebührenpflichtige städtische Reinigung (Straßenverzeichnis Teil A) aufzunehmen (vgl. Antwort vom 10.03.2023).

Mainz, 24.01.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete